

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Richtlinien

über

Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

vom 13.06.1979 mit Änderung vom 21.10.1982, 20.04.1989,
13.06.1996 und 29.06.2000

§ 1

1. Mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Weissach im Tal werden in Weissach im Tal ansässige Mitglieder öffentlicher Sportvereine sowie Mitglieder von Mannschaften und Staffeln Weissacher Sportvereine geehrt, die als Aktive, Junioren oder Jugendliche bei offiziellen Staffel-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Deutschen Meisterschaften eine Meisterschaft errungen oder eine anerkannte Höchstleistung aufgestellt haben.

2. In gleicher Weise werden in Weissach im Tal ansässige Sportler geehrt, die als Mitglieder eines auswärtigen Vereines eine Meisterschaft errungen beziehungsweise eine Höchstleistung aufgestellt haben.

3. Ebenfalls geehrt werden können bewährte Betreuer und Trainer von Weissacher Sportvereinen, die sich durch Ihre Tätigkeit um die Gemeinde verdient gemacht haben. Betreuer und Trainer von Sportlern, die eine Ehrenmedaille erhalten, können im Einzelfall geehrt werden.

4. Sportler, die sich durch ihr Verhalten einer öffentlichen Ehrung unwürdig erwiesen haben, sind von der Verleihung der Ehrenmedaille ausgeschlossen.

§ 2

Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer Urkunde in folgender Abstufung verliehen:

a) Ehrenmedaille in Gold:

1. - 6. Platz einer Deutschen Meisterschaft.

1. - 3. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft.

Anerkannte Deutsche Höchstleistung.

Erstmalige Berufung in einer Deutschen Nationalmannschaft.

b) Ehrenmedaille in Silber:

1. - 3. Platz einer Baden-Württembergischen Meisterschaft oder Württembergischen Meisterschaft.

4. - 6. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft.

7. - 12. Platz einer Deutschen Meisterschaft.

Erstmalige Berufung in einer Baden-Württembergischen oder Württembergischen Auswahl.

Anerkannte Landeshöchstleistung.

c) Ehrenmedaille in Bronze:

4. - 6. Platz einer Baden-Württembergischen oder Württembergischen Meisterschaft.

1. - 3. Platz einer Bezirksmeisterschaft.

d) Verleihung einer Urkunde:

1., 2. und 3. Platz einer Kreismeisterschaft.

1. Platz einer Staffelleisterschaft.

5., 10., 15. etc. Ablegen des Deutschen Sportabzeichens.

§ 3

1. Erringt ein Sportler in einem Jahr mehrere Meisterschaften, so erhält er nur die höherrangige Ehrenmedaille verliehen.

2. Es können auch Sportler oder Mannschaften geehrt werden, die besondere Erfolge erzielt haben, aber nicht direkt in die Kriterien des § 2 eingeordnet werden können.

3. Zusätzliche Zuwendungen können einem Verein für besondere Leistungen einer Jugendmannschaft zuerkannt werden. Die Zuwendung hat zweckgebunden der Jugendarbeit zuzukommen. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungs- und Umweltausschuss.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungs- und Umweltausschuss des Gemeinderates anhand der von Vereinen oder Privatpersonen zugegangenen Vorschläge.

§ 5

1. Die Ehrung findet in der Regel im Rahmen einer Feierstunde im 1. Vierteljahr statt.

2. Dem Verwaltungs- und Umweltausschuss bleibt es vorbehalten, weitere Personen zu der Feierstunde als Gäste einzuladen.

AZ: 550.050